

lieferte Tatsache zu betrachten, von der der Historiker unbedenklich Gebrauch machen dürfte¹. Und ich möchte diese Gelegenheit doch benutzen, um vor der neuerdings in bedenklicher Weise zunehmenden Neigung zu warnen, gefälschte Urkunden ohne sehr sorgfältige und vorsichtige Prüfung ihres Inhalts als historische Zeugnisse zu verwerten. Der so häufig gehörte Satz: die Urkunde ist zwar falsch, aber es ist kein Grund, an der Richtigkeit ihres Inhalts zu zweifeln, birgt grosse Gefahren in sich; bei einer Urkunde, deren Fälschung feststeht, genügt es nicht, wenn die Unrichtigkeit des Inhalts sich nicht erweisen lässt, sondern wer von ihren Angaben Gebrauch machen will, muss vielmehr umgekehrt positive Gründe für deren Richtigkeit — und sehr viel bessere Gründe als beispielsweise in unserem Falle die Schuberts sind — anführen können.

Und nun — um von dieser allgemeinen Bemerkung zu unserem Diplom zurückzukehren — was war der Zweck der Fälschung? Wenn sie einen solchen überhaupt gehabt hat und nicht bloss einer Laune oder dem Spiel freier Phantasie ihre Entstehung verdankt, so scheint mir der Satz: *'si quid vero delicti aut in furto vel aliquo tumultu in potestate illa fuerit commissum, nostra auctoritate in eadem curia est sancitum secundum legem et consuetudinem priorum temporum ibidem discutiendum esse et corrigendum'* die Absicht des Fälschers zu verraten. Wir können nicht bestimmen, was zu Donceel Recht und Gewohnheit älterer Zeit war, aber soviel ist klar, dass der Satz nur gegen die richterlichen Befugnisse des Klostervogts gemünzt sein kann, die einzuschränken man um das Jahr 1140 versuchte, indem man, wie wir oben gesehen haben, die Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich durch eine umfangreiche Interpolation verfälschte.

der erst durch eine reiche Mitgift dazu bewogen werden kann, die Geliebte zu heiraten, keinen Anstoss nimmt, ist nicht wenigstens dies — auch nach mittelalterlicher Anschauung — sehr merkwürdig, dass der Herzog das Gut, das er seiner neptis mitgeben will, vom Kaiser erbetteln und zu diesem Behuf den ganzen, doch für beide Beteiligten recht kompromittierenden, Liebeshandel aller Welt offenbaren muss? 1) Ich füge noch ein Wort über die Zeugenliste der Fälschung hinzu, indem ich die Vermutung ausspreche, dass sie einer Urkunde des Bischofs Reginar von Lüttich aus dem Jahre 1034 entlehnt ist; die Namen, soweit wir sie kontrollieren können, passen in diese Zeit; auffällig ist nur, dass Cuno de Hairs in St. 2889a. 3208 begegnet, doch kann sehr wohl ein gleichnamiger Vorfahre dieses Mannes im Jahre 1034 gelebt haben.